

**Prüfungsordnung (Satzung) für den konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel  
Vom 21.7.2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 26. April 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

**§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen vorgesehen.

**§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Be-

ginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

**§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**  
(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit vorgesehen.

**§ 7 Zugang zum Masterstudium**  
(optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

Zugang erhält, wer ein erstes berufsqualifizierendes betriebswirtschaftliches oder fachlich eng verwandtes Studium abgeschlossen hat. Als fachlich eng verwandt gelten Studiengänge, die wenigstens 120 Leistungspunkte für betriebswirtschaftliche Basiskompetenzen umfassen.

**§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Masterstudium „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 1 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Die Studienordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 42) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (5) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.
- (6) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gem. § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung vom 15. Juli 2009 (NBL. MWV Schl.-H. 4/2009, S. 41) kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 in Anspruch genommen werden.
- (7) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H.

NBl. HS MBWK Schl.-H. 4/2017 vom 28. September 2017 (S. 79)

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 21. Juli 2017

Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 21.7.2017  
Fachhochschule Kiel  
Fachbereich Wirtschaft

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke  
- Der Dekan -

## **Anhang 1      Qualifikationsziele für den konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“**

Der Erwerb von Führungs- und Problemlösungstechniken steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Die Kenntnis wissenschaftlicher Verfahren und Arbeitsweisen versetzen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, selbständig und bei unvollständiger Informationslage komplexere und ihnen unbekanntere betriebswirtschaftliche Probleme in der Unternehmenspraxis zu lösen und eigenständig Forschungsansätze zu entwickeln. Dabei greifen sie zum einen zurück auf ihr Wissen über Konzepte und Modelle der strategischen und operativen Unternehmensführung einschließlich ihrer Anwendungsprämissen und -grenzen, zum anderen auf ihre Kenntnisse bzgl. der Wechselwirkungen zwischen Unternehmen und ihrer relevanten makroökonomischen und gesellschaftlichen Umwelt. Zur Problemstrukturierung und -lösung wenden sie anspruchsvollere quantitative und qualitative Modelle und Methoden integrativ an.

Die Absolventinnen und Absolventen können aktuelle und übergreifende Themen der Betriebswirtschaftslehre identifizieren, in den Gesamtzusammenhang der Fachdisziplin einordnen und deren Bedeutung für Unternehmen aufzeigen. Sie sind imstande, Fachwissen in ausgewählten Teilgebieten der BWL auf dem Stand der aktuellen internationalen Forschung kritisch wiederzugeben und dieses in Anwendungskontexte einzuordnen.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Projekt- und Konfliktmanagementkompetenzen. Sie planen und steuern komplexe interdisziplinäre Projekte der Unternehmenspraxis und der Forschung, setzen sie um und dokumentieren sie eigenständig. Dabei managen sie Informationen und Wissen effizient und nutzen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien effektiv. Sie können Entscheidungen strukturieren, Entscheidungsregeln formulieren, den Informationsbedarf für Entscheidungen problemadäquat ermitteln sowie Entscheidungsanomalien erkennen. Im Zuge dessen erkennen sie die ethischen Konsequenzen der eigenen Entscheidungen und können diese beurteilen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind imstande, effektiv im Team zu arbeiten, insbesondere ein Teamumfeld bewusst zu gestalten, ein Team zusammenzustellen und zu führen, eine effektive Arbeitsteilung im Team zu organisieren, die Beiträge der einzelnen Teammitglieder effektiv zu integrieren und Konflikte im Team zu bearbeiten. Sie können Humanressourcen in Unternehmen entwickeln und führen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Problemlösung Unternehmensvertreterinnen und -vertretern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach wissenschaftlichen Standards mündlich und schriftlich zu kommunizieren und mit ihnen zu diskutieren. Sie können ihre Lernprozesse selbständig strukturieren und steuern sowie das eigene Handeln kritisch reflektieren.

## Anhang 2 Tabellarisches Curriculum konsekutiver Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“<sup>4)</sup>

Lfd.Nr.	Modul- nummer / Kürzel	Modul		Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs<sup>1)3)</sup></b>						
1	4.9	Management Ethics		5	2	1
2	4.13	Entscheidung		5	2	1
3	4.14	Management Accounting		5	4	1
4	2.4	Bilanzpolitik		5	4	1
5	5.3	Volkswirtschaftspolitik		5	4	1
6	4.6	Management Projekt I		10	8	2
7	4.12	Mitarbeiterführung		5	2	2
8	4.7	Management Projekt II		10	8	3
9	FP	Forschungsprojekt		10	8	3
10	4.10	Innovationsmanagement		5	4	4
			Summe:	65		
<b>Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 PVO<sup>2)</sup></b>						
11	MA-WM I	Modulkatalog MA-WM I		20	8	2, 3
12						
13						
14						
			Summe:	20		
<b>Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“<sup>2)</sup></b>						
15	MA-WM II	Modulkatalog MA-WM II		10	4	1, 2
16						
			Summe:	10		
17	MA-T	Thesis		20	(2)	4
18	MA-K	Kolloquium		5		4
			Summe:	120		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe.

3) Sofern ausreichende Lehrkapazitäten vorhanden sind, können diese Module auch in englischer Sprache belegt werden.

4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.